

Satzung für den Förderverein Freiwillige Feuerwehr Esenshamm e. V

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Esenshamm“
- 2.) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“
- 3.) Der Verein hat seinen Sitz in Esenshamm. Geschäftsadresse ist die postalische Anschrift des Vorsitzenden.
- 4.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 5.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Es beginnt jeweils am 01. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerwehrwesens und des Katastrophenschutzes nach den Landesgesetzen über den Brandschutz und Hilfeleistung und Katastrophenschutz sowie des Rettungswesens, des Arbeitsschutzes und des Umweltschutzes in der Stadt Nordenham. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a.) ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Stadt Nordenham Ortswehr Esenshamm
 - b.) die soziale Fürsorge der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Esenshamm
 - c.) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen
 - d.) die Förderung der Jugendarbeit, insbesondere durch Unterstützung der Jugendfeuerwehr und einer gegebenenfalls noch zu gründenden Kinderfeuerwehr
 - e.) Die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung des Feuerwehrwesens und der Werbung von Mitgliedern im Bereich der Feuerwehr Esenshamm
 - f.) Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung des Feuerwehrwesens und der Werbung von Mitgliedern im Bereich der Feuerwehr Esenshamm
 - g.) Sammeln von Spenden und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken, die den Satzungszwecken des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Esenshamm e. V. entspricht.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- 2.) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.) Die Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Förderverein diese Satzung an.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet
 - a.) mit dem Tod des Mitglieds
 - b.) durch freiwilligen Austritt
 - c.) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d.) durch Ausschluss aus dem Verein
 - e.) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- 2.) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und eine weitere Wartefrist von vier Wochen abgelaufen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4.) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob bzw. in schwerwiegender Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 5.) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- 6.) Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
- 7.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5

Mittel und Mitgliedsbeiträge / Haftung der Mitglieder

- 1.) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich erhoben. Bei Neumitgliedern wird der gesamte Betrag im Eintrittsjahr fällig. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Fördervereinsmitgliedschaft im laufenden Jahr verfällt der gezahlte Mitgliedsbeitrag.

- 2.) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch
 - jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe (Mindestbeitrag) und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist und
 - freiwillige Zuwendungen (Spenden)
- 3.) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- 4.) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit sofern sie nicht widersprechen.
- 5.) Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus
 - a.) dem Vorsitzenden
 - b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c.) dem Beisitzer
 - d.) dem Schriftführer
 - e.) dem Kassenwart
- 2.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- 3.) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8

Amtsdauer des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 6 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 2.) Der Vorsitzende soll regelmäßig der jeweilige Ortsbrandmeister und der stellvertretende Vorsitzende der jeweilige stellvertretende Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Esenshamm, der von deren Mitgliederversammlung nach demokratischen Regeln gewählt wird, sein.
- 3.) Sofern der jeweilige Ortsbrandmeister oder der stellvertretende Ortsbrandmeister für die Übernahme der der ihnen in dem Absatz 2 zugeordneten Ämter nicht zur Verfügung stehen, ist auch die Wahl anderer Mitglieder in die jeweiligen Positionen zulässig.

§ 9

Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung von Mitgliederversammlungen
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- Buchführung in Form von Rechnungs- und Kassenwesen
- Beschlussfassung über Aufnahmen, Streichungen und Ausschluss von Mitgliedern
- Verwendung der Vereinsmittel in Abstimmung mit dem Ortskommando der Freiwilligen Feuerwehr Esenshamm
- Erstellung des Jahresberichtes

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in allgemeinen Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden oder von dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, telegraphisch oder auf elektronischem Weg einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- 2.) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 3.) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter sowie von dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten
 - Ort und Zeit der Sitzung
 - die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
 - die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11

Mitgliederversammlung

- 1.) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a.) Die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - b.) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
 - c.) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - d.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e.) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f.) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- g.) Wahl von zwei Kassenprüfern, die alle zwei Jahre zu wählen sind
- h.) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
- i.) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes

§ 12

Kassenprüfer

Als Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihre Wiederwahl ist einmal zulässig. Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Fördervereins des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie das Vermögen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch durch elektronische Medien (z. B. Telefax, E-Mail) übermittelt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14

Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder bei Verhinderung beider von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- 3.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 4.) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszweckes ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- 5.) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 6.) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied es beantragt, sonst durch offene Abstimmung. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 7.) Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenanzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten

haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

- 8.) Das Protokoll wird von dem Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen) und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- 1.) Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Einganges des Antrages bei dem Vorstand, nicht der Zeitpunkt der Versendung.
- 2.) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 3.) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst danach oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der angegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16

Außergewöhnliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11 und 13 bis 16 entsprechend.

§ 17

Rechnungswesen

- 1.) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2.) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 3.) Nach Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart gegenüber den Kassenprüfern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung Rechnung ab.

§ 18

Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Vorstand bleibt bis zur völligen Liquidation im Amt. Bei Rücktritt oder Amtsenthebung ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der

Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nordenham mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden insbesondere zur Förderung des Brandschutzes bzw. für die Jugendfeuerwehr der Stadt Nordenham.

§ 19

Gender-Klausel

In dieser Satzung wird für alle Amtsinhaber und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin sollen keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts. Die die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jedes vorstehend beschriebene Amt auch von einer Frau ausgefüllt und mit ihr besetzt werden kann.